

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegey Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 67.

Wer Kleidungsstücke, Leinwand, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgezeichneten Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu dreißig Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen gestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer außer den Fällen des § 327 und 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutze gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehsenche angeordneten Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden eingezogen.

Art. 68.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehsenchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 69.

An Geld bis zu fünfzehn Thalern wird ge-

strast, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, fernhält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht, oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres bezieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingang bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 70.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Begraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, werden an Geld bis zu fünf Thalern, und wenn diejelben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft.

Art. 71.

Waisenmeister, welche den ihre Berichtigungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Thalern.

Der gleichen Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Waisenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 72.

Approbirte Aerzte, Wundärzte, Wäber, Heb-